

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Todtenau und umgebende Auen“

Vom 24. August 1983 (RABl Nr. 18/9.9.1983)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

Die zwischen den Ortsteilen Dösingerried und Höllmannsried gelegenen Moore Todtenau, Reischau, Dornauer Au, Muckenau und Höllenu in den Gemeinden Kirchberg, Landkreis Regen, und Lalling, Landkreis Deggendorf, werden unter der Bezeichnung „Todtenau und umgebende Auen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 148 Hektar und liegt in der Gemeinde Kirchberg, Gemarkung Reichertsried und der Gemeinde Lalling, Gemarkung Lalling.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5000 eingetragen, die beide bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen<sup>1</sup>, beim Bayer. Landesamt für Umweltschutz<sup>2</sup> und bei den Landratsämtern Deggendorf und Regen als untere Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Todtenau und umgebende Auen“ ist es,

1. die national bedeutsamen Moore mit ihren Randgehängen und Randwaldgesellschaften zu schützen,

2. die für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieser verschiedenen Moorausbildungen typischen Lebensräume, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt zu erhalten,
3. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
4. das dortige Birkwildvorkommen zu bewahren,
5. sonstigen dort vorkommenden Pflanzen und Tieren, darunter insbesondere seltenen und gefährdeten Arten, den Lebensraum zu sichern.

### § 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. im Schutzgebiet zu entwässern oder Streuwiesen umzubrechen oder aufzuforsten,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,

<sup>1</sup> nunmehr StMUGV

<sup>2</sup> nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
  14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen.
  2. in der Zeit vom 01.12. bis 15.08. zu reiten,
  3. die in der Schutzgebietskarte (§ 2 Abs. 2) gesondert gekennzeichneten Bereiche (Kernflächen) zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
  4. Birkwild zu bejagen,
  5. zu zelten,
  6. Skiloipen anzulegen oder zu betreiben,
  7. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten und Balzplätze Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
  8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

#### § 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang in Form der Grünland- oder Streunutzung sowie die derzeit ausgeübte ackerbauliche Nutzung auf den Flurstücken 1191 (t) und 1197 (t) einschließlich der Düngung bisher grünlandgenutzter Flächen und der Maßnahmen zur Grabenunterhaltung ohne zusätzliche Vertiefung und Verbreiterung der Gräben auf den Flurstücken 6021, 6022 und 6023.
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form einer plenterartigen Bewirtschaftung; jedoch dürfen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 322, 402, 453, 1164, 1292 und 1292/3 (t) der Gemarkung Reichertsried nur Maßnahmen des Forstschutzes und sonstige unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz des Waldes wahrgenommen werden; diese Kernflächen sind in der Schutzgebietskarte (§ 2 Abs. 2) gesondert gekennzeichnet,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf Birkwild sowie die Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,

5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. die Torfgewinnung im Handstichverfahren für den Eigenbedarf außerhalb der in der Schutzgebietskarte (§ 2 Abs. 2) gesondert gekennzeichneten Flächen (Kernflächen).
7. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Landratsämter Deggendorf oder Regen als untere Naturschutzbehörden erfolgt.
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden im Benehmen mit den Landwirtschafts- und Forstbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Todtenau und umgebende Auen“ vereinbar ist,
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt,
2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen

vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,

Diese Verordnung tritt am 1.10.1983 in Kraft.

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
4. ober- oder unterirdisch Wasser entnimmt, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand unter den Zu- und Abfluss des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt,
5. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
6. im Schutzgebiet entwässert oder Streuwiesen umbricht oder aufforstet,
7. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
8. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
10. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
11. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
12. Feuer anmacht,
13. Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung ausübt,
15. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt,
16. in der Zeit vom 01.12. bis 15.08. dort reitet,
17. die in der Schutzgebietskarte (§ 2 Abs. 2) gesondert gekennzeichneten Bereiche (Kernflächen) betritt, soweit er nicht Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter ist,
18. Birkwild bejagt,
19. zeltet,
20. Skiloipen anlegt oder betreibt,
21. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten und Balzplätze Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen macht,
22. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

**§ 8  
Inkrafttreten**